

UNIVERSITÄT LEIPZIG
Theologische Fakultät

**Studienordnung
für das Studium des vertieft studierten Faches Evangelische Religion
für das Höhere Lehramt an Gymnasien**

Vom 29. April 2002

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich und Grundlagen
- § 2 Fachbezogene Studienziele
- § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 4 Vermittlungsformen
- § 5 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 6 Leistungsnachweise
- § 7 Zwischenprüfung
- § 8 Erste Staatsprüfung
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Lehramtserweiterungsstudium
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage: Studienablaufplan

**§ 1
Geltungsbereich und Grundlagen**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHG) vom 11. Juni 1999, der Lehramtsprüfungsordnung I (LAPO I) vom 13. März 2000, geändert durch Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I vom 16. November 2001 und der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge vom 30. April 2001, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften das Studium für das Fach

Evangelische Religion im Lehramt an Mittelschulen im Direkt- und Erweiterungsstudium.

Diese Studienordnung ist stets in Verbindung mit den Allgemeinen Vorschriften zu den Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Leipzig vom 30. April 2001 zu sehen.

Die Studienordnung gilt in Verbindung mit den Studienordnungen der Universität Leipzig der mit dem Fach Evangelische Religion kombinierbaren Fächer sowie mit der Studienordnung für das erziehungswissenschaftliche Studium.

§ 2

Fachbezogene Studienziele

(1) Allgemeine Ziele

Das Studium des Faches Evangelische Religion für das Höhere Lehramt an Gymnasien soll zur Erteilung des schulischen Religionsunterrichts, zu wissenschaftlicher Tätigkeit als Theologe und zur Mitarbeit an sinn- und wertbezogenen Fragen in gesellschaftlichen Handlungsfeldern befähigen. Die zu erwerbende wissenschaftliche Kompetenz schließt einen sachgemäßen Umgang mit der jüdisch-christlichen Überlieferung, Grundkenntnisse zur Geschichte des Christentums, eine verständliche und gegenwartsbezogene Darstellung christlichen Glaubens, eine handlungsbezogene Normenreflexion, einen Überblick über die geschichtlich wirksamen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen sowie eine Reflexion religiöser und kirchlicher Praxis im Blick auf eigene Handlungsmöglichkeiten ein.

(2) Spezielle Ziele

Die Studierenden sollen durch Vertrautwerden und in Auseinandersetzung mit den Theologischen Fächern (Biblische Theologie, Kirchen- und Theologiegeschichte, Systematische Theologie, Kirchenrecht, Religionswissenschaft, Philosophie, Fachdidaktik)

- die grundlegenden Fragestellungen, Methoden und Inhalte der Theologie kennenlernen; Kompetenz zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen;
- die Fähigkeit zu methodisch geleitetem und inhaltlich vertieftem Umgang mit den christlichen Glaubensüberlieferungen sowie religiösen und theologischen Gegenwartsproblemen erwerben und zu eigenem Urteil gelangen;
- die Fähigkeit erwerben, sich mit nichtchristlichen Religionen und Weltanschauungen und mit grundlegenden Erkenntnissen anderer Wissenschaften lernbereit und kritisch auseinanderzusetzen;
- Einblick in historische und zeitgenössische religiöse und christliche

Lebenspraxis gewinnen und für das gesellschaftliche Zusammenleben reflektieren.

(3) Schulpraktische Studien

Neben den theologischen Fachstudien nehmen die Studierenden an schulpraktischen Studien teil. Diese umfassen ein erziehungswissenschaftliches Orientierungspraktikum sowie ein Blockpraktikum gemäß § 8 (2) der Allgemeinen Vorschriften.

Die Studierenden sollen im Zusammenhang mit den schulpraktischen Studien

- die Fähigkeit zu einem reflektierten Umgang mit ihrer Berufsrolle erlangen,
- Möglichkeiten der Vermittlung von Glaubensinhalten im Kontext der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler kennenlernen,
- die Befähigung erlangen, später im Beruf anfallende Probleme (u. a. bezogen auf Inhalte, Unterrichtssituationen, Planung erzieherischer und didaktischer Prozesse) theologisch und religionspädagogisch/didaktisch zu analysieren.

(4) Um eine Arbeit an biblischen Texten und geschichtlichen Quellen zu ermöglichen, sind das Latein und der Nachweis von Kenntnissen in Griechisch einfacheren Schwierigkeitsgrades erforderlich.

Der Nachweis der notwendigen Sprachkenntnisse (Latein) ist durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch entsprechende Zeugnisse über vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegten Sprachprüfung bei Studienbeginn oder spätestens bis zur Meldung zur Staatsprüfung zu erbringen. Das Ablegen des Latinums als Ergänzungsprüfung zum Abitur sowie der Erwerb des Nachweises über Griechischkenntnisse einfacheren Schwierigkeitsgrades wird bis zur Zwischenprüfung empfohlen.

§ 3

Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester, kann aber auch im Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit und Praktika gemäß LAPO I neun Semester mit 160 SWS, in denen 72 SWS auf das Studium des Faches Evangelische Religion entfallen. Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung.

Auf die Regelstudienzeit kann für den Erwerb der Sprachkenntnisse ein Semester angerechnet werden.

§ 4 Vermittlungsformen

Als Vermittlungsformen werden Proseminare, Hauptseminare, Vorlesungen und Übungen unterschieden.

In den Proseminaren erwerben die Studierenden grundlegende fachliche Kenntnisse, die Hauptseminare dienen der fachlichen und wissenschaftlichen Vertiefung. Die Vorlesungen dienen dazu, einen fachlichen Überblick zu gewinnen und vertiefte Kenntnisse in einzelnen Studienfächern zu erlangen. In Übungen wird das fachspezifische Wissen in der Schulpraxis angewandt.

§ 5 Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Studieninhalte sind:

- Biblische Theologie (Altes und Neues Testament)
- Systematische Theologie
- Kirchengeschichte
- Kirchenrecht
- Religionswissenschaft
- Philosophie
- Fachdidaktik

(2) Grundstudium

Während des Grundstudiums sind folgende Lehrveranstaltungen verpflichtend:

- Bibelkundliches Proseminar Altes Testament wahl-	2 SWS	–	1	L N W
- Bibelkundliches Proseminar Neues Testament weise	2 SWS	–	1	L N W
- Systematisch-theologisches Proseminar wahl-	2 SWS	–	1	L N W
- Kirchengeschichtliches Proseminar weise	2 SWS	–	1	L N W
- Religionspädagogisches Proseminar	2 SWS	–	1	LNW
- Einführung in die Unterrichtsbeobachtung	2 SWS	–	1	LNW

Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.

(3) Grund- und Hauptstudium

Verpflichtend ist im Grundstudium der Besuch der Vorlesungen Grundwissen Theologie I und Grundwissen Theologie II. Der Besuch von weiteren Vorlesungen ist während des Grund- und Hauptstudiums möglich.

- Grundwissen Theologie I	3 SWS
- Grundwissen Theologie II	3 SWS
- Altes Testament	6 SWS
- Neues Testament	6 SWS
- Systematische Theologie	6 SWS
- Kirchengeschichte	6 SWS
- Religionspädagogik	6 SWS
- Religionswissenschaft	2 SWS
	<u>38 SWS</u>

(4) Hauptstudium

Während des Hauptstudiums sind neben den in Absatz 3 genannten Vorlesungen, so weit diese nicht im Grundstudium besucht wurden, die folgenden Seminare verpflichtend:

Biblische Theologie	1 LNW*1	
Alttestamentliches Seminar	2 SWS --	1
Teilprüfung		
Neutestamentliches Seminar	2 SWS --	} T 1
Seminar Systematische Theologie	2 SWS --	
Seminar Kirchengeschichte	2 SWS -	} 1 LNW wahl- Kirchen r e c h t

2 SWS

-

1 LNW

weise

Religionswis
senschaftlich
es Seminar

2 SWS

-

1 LNW

wahl-

Philosophisc

- 19/31 -

hes Seminar* ²	2 SWS	–	1 LNW	weise
Fachdidaktisches Seminar I			2 SWS	– 1
Teilnahmenachweis* ³				
Fachdidaktisches Seminar II			2 SWS	
Fachpraktisches Seminar* ⁴	4 SWS	--	1 LNW	
	<u>22 SWS</u>		<u>5 LNW</u>	

*¹ Der Leistungsnachweis in Biblischer Theologie setzt sich aus zwei Teilleistungen in den Fachbereichen Altes und Neues Testament zusammen.

*² Setzt das Halten eines Kurzreferates voraus.

*³ Nach Absprache mit dem Institut für Philosophie kann dort in einem Seminar des Grund- oder Hauptstudiums dieser Leistungsnachweis erworben werden.

*⁴ Um am Blockpraktikum teilnehmen zu können, muss der Leistungsnachweis über das fachpraktische Seminar erbracht sein.

(5) Praktika

Die Festlegungen für die obligatorischen Praktika im Studium Höheres Lehramt Evangelische Religion an Gymnasien sind den Allgemeinen Vorschriften der Studienordnung § 8 zu entnehmen.

§ 6

Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise können in Form von
- einer Hausarbeit
 - einem schriftlichen Referat
 - einer Klausur oder
 - einer mündlichen Studienleistung erworben werden.

Die Erbringungsform der Leistungsnachweise im Grund- und Hauptstudium wird jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltungen vom Lehrenden bekannt gegeben und erläutert.

- (2) Die für einen Leistungsnachweis zu erbringenden Studienleistungen werden in der Regel bewertet.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- ein Leistungsnachweis Bibelkunde Altes Testament oder Neues Testament
- ein Leistungsnachweis Proseminar Systematische Theologie oder Kirchengeschichte
- ein Leistungsnachweis Proseminar Religionspädagogik
- ein Leistungsnachweis Proseminar Unterrichtsbeobachtung.

(2) Prüfungen

Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend abgelegt werden.

In Bibelkunde wird die Zwischenprüfung in dem Teilbereich erbracht, der nicht als Leistungsnachweis für die Zulassung nachgewiesen wurde.

Am Ende eines der bibelkundlichen Seminare ist eine mündliche Prüfung (15 bis 20 Minuten) abzulegen. Die Form des Leistungsnachweises des anderen bibelkundlichen Seminars erfolgt in Absprache mit dem Seminarleiter.

Die Zwischenprüfung in den Fächern Kirchengeschichte oder Systematische Theologie erfolgt in Form einer Klausur (150 Minuten). Die Form des Leistungsnachweises für das nicht mit einer Klausur abgeschlossene Prüfungsfach erfolgt in Absprache mit dem Seminarleiter.

§ 8

Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen, die in Seminaren des Hauptstudiums zu erwerben sind.

- ein Leistungsnachweis Biblische Theologie (Altes und Neues Testament)*
- ein Leistungsnachweis Seminar Systematische Theologie
- ein Leistungsnachweis Seminar Kirchengeschichte oder Kirchenrecht
- ein Leistungsnachweis Seminar Religionswissenschaft oder Philosophie
- ein Leistungsnachweis Fachdidaktik

Die Erbringung der Leistungsnachweise erfolgt in der Regel in Form von Hauptseminararbeiten.

Bis zum Meldetermin für die 1. Staatsprüfung sind die Nachweise über das

erbrachte Latinum und einen Kurs Griechisch vorzulegen.

* Der Leistungsnachweis in Biblischer Theologie setzt sich aus zwei Teilleistungen in den Fachbereichen Altes und Neues Testament zusammen.

(2) Prüfungen

1. Wissenschaftliche Arbeit

Bestandteil der Ersten Staatsprüfung ist eine wissenschaftliche Arbeit. Sie kann in den Gebieten Fachdidaktik, Religionspädagogik/Evangelische Theologie oder im Kombinationsfach geschrieben werden. Sofern es sich um keine fachdidaktischen Themenstellungen handelt, sollten sie einen deutlichen Bezug zur Unterrichtspraxis aufweisen.

2. Schriftliche Prüfungen

2.1. Aufgabe aus dem Gebiet der Biblischen Wissenschaften.

Es wird je eine Aufgabe aus dem Fachbereich Altes Testament und dem Bereich Neues Testament zur Wahl gestellt. Eine Aufgabe ist zu bearbeiten. Die Prüfungsdauer beträgt 240 Minuten.

2.2. Es wird je eine Aufgabe aus dem Fachbereich Kirchengeschichte oder dem Fachbereich Systematische Theologie zur Wahl gestellt. Eine Aufgabe ist zu bearbeiten. Die Prüfungsdauer beträgt 240 Minuten.

3. Mündliche Prüfungen

3.1. Die mündliche Prüfung findet in den Fachbereichen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie in den Gebieten statt, die nicht Teil der schriftlichen Prüfung waren. Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt 60 Minuten.

3.2. Die mündliche Prüfung in Fachdidaktik beträgt 30 Minuten.

§ 9

Studienfachberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung im Lehramtsstudiengang Evangelische Religion ist Aufgabe der Fakultät. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studierenden, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Einhaltung der Prüfungsfristen.
- (3) Wer bis zum dritten Semester keinen Leistungsnachweis vorlegen kann, ist zur Studienberatung im Institut für Religionspädagogik verpflichtet.
- (4) Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 10

Lehramtserweiterungsstudium

Ein Lehramtserweiterungsstudium ist grundsätzlich möglich. Der Beginn des Studiums ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich. Grundlage des Erweiterungsstudiums ist die Studienordnung. Ein modifizierter Studienablaufplan ist erforderlich.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studienordnung wurde vom Akademischen Senat der Universität am 13. März 2001 beschlossen.
- (2) Die Anzeige der Studienordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 9. Juli 2001 (Az.:3-7831-13-0361/37-2) bestätigt. Sie tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2000 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 29. April 2002

Professor Dr. Volker Bigl

Rektor

Studienablaufplan für das Studium im Höheren Lehramt im Fach Evangelische Religion an Gymnasien (Empfehlung)

1. Grundstudium

Semester	Veranstaltung	Art der Veranstaltung		SWS		LNW
1.	Grundwissen Theologie I	V		3		
	Bibelkunde Altes Testament		PS		2	ja
	Altes Testament		V		3	
	Kirchengeschichte	V		3		
	Latein					
2.	Grundwissen Theologie II	V		3		
	Bibelkunde Neues Testament		PS		2	ja
	Kirchengeschichte	PS		2		ja
	Latein					
3.	Neues Testament	V		3		
	Religionspädagogik		PS		2	ja
	Unterrichtsbeobachtung	PS		2		ja
	Latein					
	Griechisch					
4.	Systematische Theologie	PS		2		ja
	Systematische Theologie	V		3		
	Griechisch					
	Zwischenprüfung			<u>30 SWS</u>		

2. Hauptstudium

5.	Planung von Religionsunterricht	V		3		
	Altes Testament		V		3	
	Altes Testament		HS		2	
	ja					

	Fachdidaktik	HS	2	
6.	Neues Testament	V	3	
	Psychologie der religiösen Entwicklung	V	3	
	Neues Testament	HS	2	ja
	Fachpraktisches Seminar	HS	4	

Blockpraktikum (4 Wochen; Voraussetzung ist der Leistungsnachweis über das fachpraktische Seminar)

7.	Kirchengeschichte	V	3	
	Kirchengeschichte	HS	2	
ja	Kirchenrecht	V	2	
	Philosophie (wahlweise mit Religionswissenschaft)	S	2	ja
8.	Religionswissenschaft	V	2	
	Religionswissenschaft (wahlweise mit Philosophie)	S	2	ja
	Fachdidaktik	HS	2	
ja	Systematische Theologie	V	3	
	Systematische Theologie	HS	2	
ja				

42 SWS

9. Erste Staatsprüfung

- SWS = Semesterwochenstunde
- LNW = Leistungsnachweis
- V = Vorlesung
- HS = Hauptseminar
- PS = Proseminar